Statuten – Shotokan Karate Club Horriwil (KCH)

Version 2025

I. Der Shotokan Karateclub Horriwil (KCH) ist ein von Giuseppe Verciglio am 30.01.1984 unter dem Namen Karate-Club Gerlafingen gegründeter Club, zur Pflege des traditionellen Karates in der Stilrichtung Shotokan.

Vereinsgründung am 1. März 2018.

Kennzeichnend im traditionellen Karate ist der beabsichtigte Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner (kein Vollkontakt).

II. Der KCH ist Mitglied der Swiss Karate Federation (SKF), des Solothurner Karateverbandes (SOKV), der Sektion Swiss Karate-do Renmei (SKR) und ist somit der Japan Karate Association (JKA) unterstellt. Er richtet sich zudem nach den Vorgaben von Jugend und Sport (J+S).

Der KCH ist bestrebt, den Karatesport zu fördern und zu pflegen und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Jedes Mitglied unterstützt den Verein in seinen Zielen und Aufgaben.

III. Der Club ist politisch sowie konfessionell neutral.

IV. Der Sitz des KCH befindet sich in Horriwil.

V. Der Mitgliederbeitrag ist obligatorisch und wird halbjährlich erhoben.

Funktionäre und Trainer mit J+S Bescheinigung sind davon befreit. Trainer ohne J+S Ausbildung bezahlen den halben Jahresbeitrag. Passivmitglieder werden keine aufgenommen. Über Aufnahmen und Ausschlüsse entscheidet der Vorstand.

VI. Organe des KCH sind:

a) Generalversammlung

b) Vorstand

c) Rechnungsrevisor

a) Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich (zu Beginn des Jahres) statt. Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Die stimmberechtigten Mitglieder werden 2 Wochen im Voraus unter Nennung der Traktanden schriftlich eingeladen.

Mitglieder sind stimmberechtigt ab dem 14. Altersjahr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Abschluss des Jahresbudgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Änderungen der Statuten

b) Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident, Vizepräsident, Kassier und dem Dojoleiter.

Der Vorstand ist verantwortlich für die allgemeine Leitung und Verwaltung des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht per Gesetz einem anderen Organ obliegen.

c) Der Revisor

Aufgabe:

- Prüfen der Jahresrechnung und Berichterstattung an die Generalversammlung

VII. Die Technische Kommission (TK)

Die TK setzt sich aus dem Dojoleiter und den vom Vorstand gewählten Danträgern zusammen. Der Vorsitz obliegt dem von der GV gewählten Dojoleiter.

VIII. Der KCH haftet nicht bei Unfällen. Die Unfalldeckung im Zusammenhang mit der Ausübung des Karatesportes ist Sache der Mitglieder.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Die KCH-Oldies sind Teil des Karateclubs.

X. Bei allfälliger Auflösung des KCH wird das Vermögen entweder in ein Folgeprojekt einfliessen, einer Wohltätigkeitsorganisation oder einer sportlichen Nachwuchsförderung gespendet. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand (Mehrheitsentscheid).

XI. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 1. März 2018 angenommen und treten ab diesem Datum in Kraft.

Änderungen wurden an der Generalversammlung vom 28.2.2020 abgestimmt und genehmigt.

Änderungen wurden an der GV 2025 abgestimmt und angenommen.

Ort: Heinrichswil

Datum: 10.3.2025

Präsident

Vize-Präsident

Kassier

Dojoleitung